

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

Untere Naturschutzbehörde



Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth

An alle
Gemeinden
im Landkreis Tirschenreuth

STAATLICHE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Dienstgebäude I-Anbau
Mähringer Straße 7
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-0
Telefax: 09631 / 88-273
E-Mail: verwaltung.naturschutz@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon 09631/88- 701	Zimmer-Nr.: 222 Sachbearbeiter Herr Bauer	Datum 13.01.2026
	1741/01-230/Ba			

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Informationen zum Schnittzeitverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz insbesondere von Vögeln, Insekten und Fledermäusen gibt es im § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein jahreszeitliches Schnittzeitverbot.

Danach dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes und außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

Im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen.

Außerdem umfasst dieses Verbot auch die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderem Gehölz.

Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind hingegen zulässig.

Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erweitert dieses Schnittzeitverbot noch auf Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze und -gebüsche. Dieses Verbot gilt aber - anders als die bundesrechtliche Vorschrift - nur in der freien Natur. Zudem muss auch im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar bei ordnungsgemäßer Nutzung und Pflege der Bestand gehalten werden.

Falls außerhalb des zulässigen Zeitraums Maßnahmen zwingend erforderlich werden, sollen sich Betroffene bitte an die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth

Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Sparkasse Oberpfalz Nord
Postbank Nürnberg
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30 BIC: BYLADEM1WEN
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59 BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63 BIC: GENODEF1WEW
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91 BIC: GENODEF1KEM

wenden. Dort wird entsprechend beraten und ggf. kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme oder Befreiung gewährt werden.

Wir weisen darauf hin, dass von dieser Regelung aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen nur noch in absoluten Ausnahmesituationen Gebrauch gemacht werden kann. Eine pauschale Verlängerung des zulässigen Schnittzeitraumes kann nicht gewährt werden.

Verstöße gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel und bestimmter weiterer wild lebender Tiere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer